

GR_GERICHTE SK2 2021 84 vom 13. Dezember 2021

GR Gerichte, 2021-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_84

FR: GR_GERICHTE SK2 2021 84 du 13 décembre 2021

IT: GR_GERICHTE SK2 2021 84 del 13 dicembre 2021

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO kann gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Diese ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Behandlung der Beschwerde fällt in die Zuständigkeit der II. Strafkammer des Kantonsgerichts (Art. 10 Abs. 1 KGV [BR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschluss des Regionalgerichts Landquart vom 8. September 2021, mitgeteilt am 28. September 2021 wurde dem Beschwerdeführer am 30. September 2021 am Postschalter zugestellt (act. E.1/1). Damit wurde die zehntägige Beschwerdefrist mit der E-Mail vom 8. Oktober 2021 eingehalten.

E. 1.3

Unklar ist indes der sog. Beschwerdewille (dazu näher KGer GR SK2 16 20 E. 2 m.w.H.). Der Beschwerdeführer kritisiert zwar einerseits den Beschluss des Regionalgerichts Landquart vom 8. September 2021 (Proz. Nr. 515-2021-16), hält andererseits aber ausdrücklich fest, dass er keine Beschwerde erhebe (vgl. act. A.2 [E-Mail vom 2.11.2021 08:51 Uhr]). Dies trotz entsprechender Aufforderung zur Präzisierung (vgl. act. D.2). Die Frage kann jedoch offengelassen werden, da die Beschwerde – selbst wenn es sich um eine solche handeln sollte – ohnehin abzuweisen wäre. 2.1. Vorliegend gilt es zu prüfen, ob das Regionalgericht Landquart die Einsprache des Beschwerdeführers vom 7. Mai 2021 zu Recht als verspätet und ungültig erklärt hat (act. E.1). 2.2. Gemäss Art. 352 Abs. 1 StPO erlässt die Staatsanwaltschaft in den gesetzlich statuierten Fällen einen Strafbefehl, wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist. Erhebt die beschuldigte Person innert zehn Tagen schriftlich Einsprache gemäss Art. 354 StPO und hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, so überweist die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl an das zuständige erstinstanzliche Gericht. Das Gericht prüft sowohl Gültigkeit des Strafbefehls als auch der Einsprache (Art. 356 Abs. 2 StPO). Die Einsprache der beschuldigten Person ist gültig, wenn sie schriftlich und innert der Frist eingeht (Art. 354 Abs. 1 und 2 StPO). Die Unterschrift muss eigenhändig bzw. im Original auf dem Schriftdokument angebracht werden (BGE 142 IV 299 E. 1.1; 112 Ia 173 E. 1).

E. 4

/ 6 2.3. Selbst wenn die Eingabe als Beschwerde entgegenzunehmen wäre (vgl. oben Erwägung 1.3), wäre sie abzuweisen. Die Vorinstanz erachtete die Einsprache des Beschwerdeführers gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden als verspätet und daher ungültig, weshalb der erwähnte Strafbefehl weiterhin wirksam bleibe (vgl. act. E.1, Dispo-Ziff. 1). Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, besagter Strafbefehl sei dem Beschwerdeführer am 9. Februar 2021 zugestellt worden, weshalb die zehntägige Einsprachefrist am 19. Februar 2021 geendet habe. Der Beschwerdeführer habe seine Einsprache jedoch erst am

E. 7

Mai 2021 eingereicht, weshalb sie offensichtlich verspätet erfolgt sei (vgl. act. E.1, E. 5). Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, sein Einspruch (recte: seine Einsprache) möge verspätet gewesen sein. Da er jedoch im Urlaub gewesen sei, habe er nicht früher reagieren können. Zehn Tage Frist seien auch viel zu wenig (vgl. act. A.2 [E-Mail vom 8.10.2021 12:01 Uhr]). Dazu ist zunächst zu bemerken, dass sowohl die Strafbehörden als auch die Parteien an die vom Gesetzgeber festgelegten Fristen – die sog. gesetzlichen Fristen – gebunden sind. Diese können denn auch nicht erstreckt werden (Art. 89 Abs. 1 StPO). Eine Partei kann jedoch die Wiederherstellung einer Frist verlangen, wenn sie die Frist versäumt hat und ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde. Sie hat dabei glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO). Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen. Innert der gleichen Frist muss die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden (Art. 94 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer belegt seine angebliche Ferienabwesenheit nicht weiter. Es ist denn auch kaum anzunehmen, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 19. Februar bis 7. Mai 2021 durchgehend – und damit während mehr als zweieinhalb Monaten – in den Ferien weilte, zumal er nach wie vor im erwerbsfähigen Alter bzw. berufstätig sein dürfte. Damit vermag der Beschwerdeführer keine zureichenden Gründe für eine Wiederherstellung der Einsprachefrist zu nennen, weshalb es bei der Feststellung der Vorinstanz bleibt, wonach die Einsprache verspätet erfolgt ist. In Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides ist die Beschwerde – sollte es sich bei der Eingabe des Beschwerdeführers tatsächlich um eine solche handeln – abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. 2.4. Damit kann offenbleiben, ob die per E-Mail eingereichten und nicht unterschriebenen Eingaben den Formerfordernissen einer Beschwerde zu genügen vermögen bzw. ob hierfür zur Verbesserung eine Nachfrist hätte angesetzt werden

5 / 6 müssen, da die Nachfristansetzung nicht der inhaltlichen Überarbeitung der Beschwerde dient (BGer 6B_688/2013 v. 28.10.2013 E. 4.2). 3. Die vorliegende Entscheidung ergeht in Anwendung von Art. 395 lit. a StPO und Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz. 4. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Damit unterliegt der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren vollständig, sodass er grundsätzlich die Gerichtskosten zu tragen hätte. Vorliegend werden jedoch ausnahmsweise keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.